

Software-Projekt I

Prof. Dr. Rainer Koschke

Arbeitsgruppe Softwaretechnik
Fachbereich Mathematik und Informatik
Universität Bremen

Sommersemester 2013

Rechtlicher Rahmen der Softwareentwicklung I

1 Rechtlicher Rahmen

- Datenschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Normen und Richtlinien
- Tele- und Mediendienste

Rechtlicher Rahmen der Software-Entwicklung



- Datenschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)
- Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen



- **Datenschutzgesetz**
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)
- Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen

Volkszählung 1983



Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

*Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der **Schutz des Einzelnen** gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe **seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen **Persönlichkeitsrecht** des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, **grundlegend selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen** (BVerfGE 65, 1).*

Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nur unter folgenden Bedingungen eingeschränkt werden (BVerfGE 65, 1):

- Normenklarheit
- Verhältnismäßigkeit
- Zweckbindung
- Pflicht zu organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen

Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Normenklarheit :

- Gesetz muß klar verständlich sein;
- darf nicht zu unbestimmte Rechtsbegriffe (d.h. Begriffe, die nicht näher definiert und somit der Interpretation offen sind) oder Generalklauseln (die keine konkreten sachlichen Grenzen setzen) verwenden;
- für den Betroffenen muss klar erkennbar sein, warum konkret das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird.

Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung:

Mittel müssen in einem rechten Verhältnis zu den Zwecken stehen, d.h.

- nur unbedingt notwendige Daten werden verarbeitet (Datensparsamkeit);
- Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck benutzt werden (Zweckbindung).

Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen:

- Daten können nicht manipuliert werden etc. (Datensicherheit).
- Datenverarbeitung muss organisatorisch auch so ablaufen, dass externe Stellen – z.B. ein Datenschutzbeauftragter – kontrollieren können, ob alles „mit rechten Dingen zugeht“ (Transparenzgebot).

Datenschutz versus Datensicherheit

Datenschutz:

Ziel: Beeinträchtigung
schutzwürdiger Belange der
Betroffenen, deren Daten erhoben
sind oder werden sollen,
entgegenzuwirken (BDSG 1978).

Datenschutz versus Datensicherheit



Datenschutz:

Ziel: Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen, deren Daten erhoben sind oder werden sollen, entgegenzuwirken (BDSG 1978).

Datensicherheit (IT-Security)

Ziel: Schutz vor Verfälschung und Verlust von Daten und vor unberechtigten Zugriffen auf Daten.

Datenschutz versus Datensicherheit

Datenschutz

Technisch-organisatorische Maßnahmen

nur personenbezogene Daten

Erhebung Speicherung, Verarbeitung und Nutzung

Rechtliche Normen

Gebot der Datensparsamkeit

Datensicherheit

Gemeinsamkeiten:

Vertraulichkeit als Teilziel

Unterschiede:

alle Daten

Speicherung, Verarbeitung und Nutzung

Technische Normen

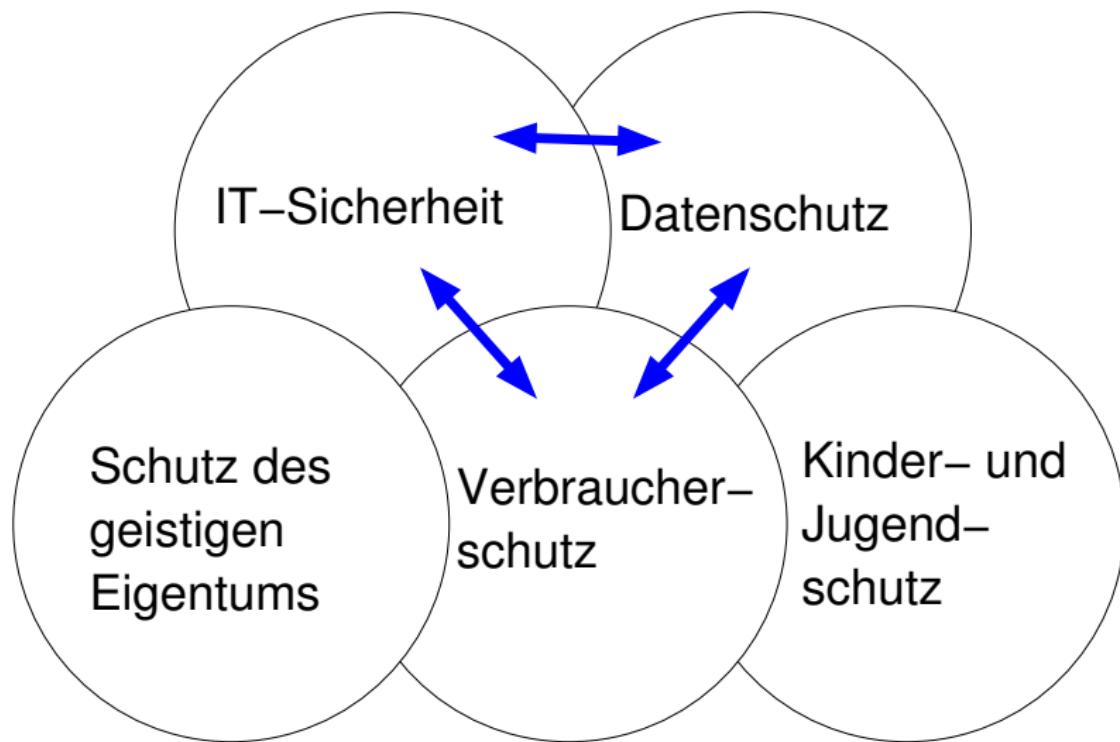
Tendenz zur Redundanz

Allgemeine Sicherheitsanforderungen/Kriterien

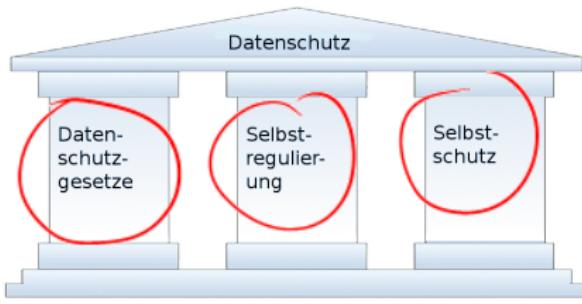
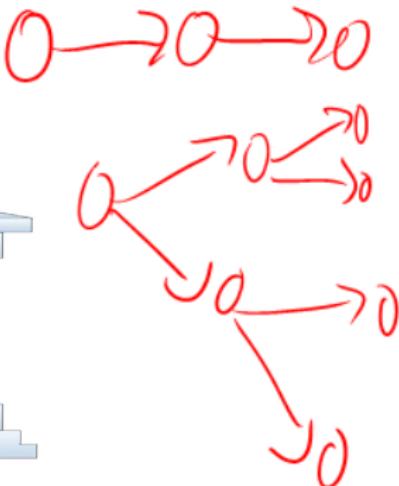
ITSEC, ISO 7498-2:

- Vertraulichkeit: Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen
- Verfügbarkeit: Schutz vor unbefugter Vorenthal tung von Informationen oder Betriebsmitteln
- Integrität: Schutz vor unbefugter Veränderung von Informationen, Programmen, des Systems oder Netzwerkes

Weitere Schutzbereiche - zum Teil in Konflikt mit dem Datenschutz



Die Drei-Säulen des Datenschutzes



Selbstregulierung und Selbstschutz vor allem im Internet

- Gesetze sind hier teilweise inhaltlich nicht passend / anwendbar (hinken der Realität hinterher)
- Problem der Gültigkeit der Gesetze (Gesetze sind länderspezifisch, Internet ist global)

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Grundsatz

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist prinzipiell verboten. (§ 4 Abs. 1 BDSG)

Ausnahmen:

- BDSG
- Andere Rechtsvorschrift
- Einwilligung der Betroffenen

→ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



Datenschutzgesetze

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Öffentl. und nicht-öffentl. Bereich
- Privatwirtschaft
- Bundesverwaltung
- Vereine

Landesdatenschutzgesetze

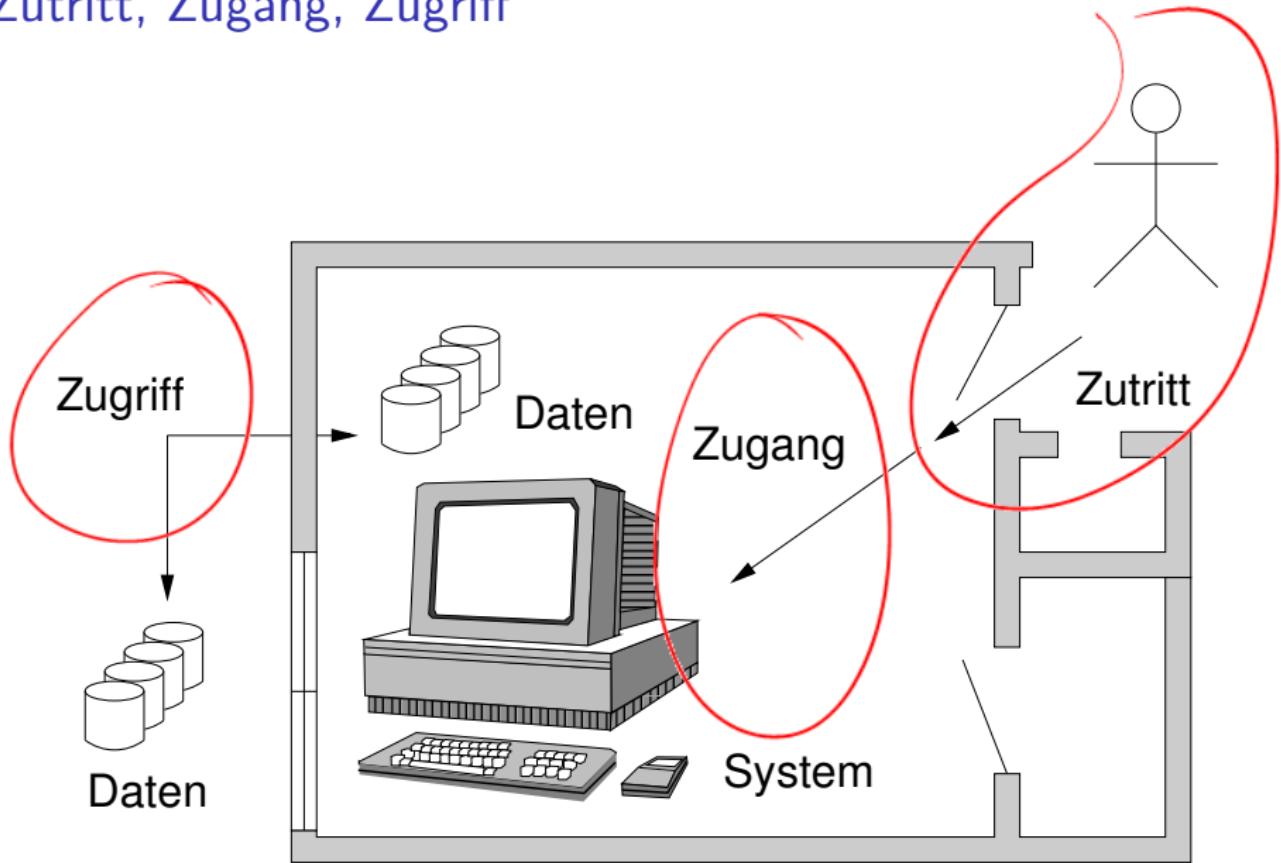
- Nur öffentl. Bereich
- Landesverwaltung

Technische und organisatorische Maßnahmen

Wenn die Erhebung zulässig ist, müssen für die Speicherung und Verarbeitung weitere Anforderungen erfüllt werden:

- Technische und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG
- Die 8 Gebote (Anhang zu § 9 BDSG):
 - ▶ Zutrittskontrolle
 - ▶ Zugangskontrolle
 - ▶ Zugriffskontrolle
 - ▶ Weitergabekontrolle
 - ▶ Eingabekontrolle
 - ▶ Auftragskontrolle
 - ▶ Verfügbarkeitskontrolle
 - ▶ Trennungsgebot

Zutritt, Zugang, Zugriff



Erstes Gebot: Zutrittskontrolle

Du sollst keinen Unbefugten ins System vor Ort reinlassen.

- Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung
- verschlossene Türen bei Abwesenheit
- Fenstersicherung (Erdgeschoss)
- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Zutrittsberechtigungsregelung
- Ausweisleser
- Protokollierung der Zu- und Abgänge
- Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen
- Empfang
- Codeschloss

Zweites Gebot: Zugangskontrolle

Du sollst keinen Unbefugten ans System ranlassen.

- Tastatursicherung durch Schloss
- Identifizierung und Authentifizierung
- Begrenzung der Fehlversuche
- Protokollierung
- Systemverwalterbefugnisse / -protokollierung
- Dunkelschaltung des Bildschirms mit Passwortschutz
- Firewall

Drittes Gebot: Zugriffskontrolle

Du sollst keinen Unbefugten auf deine Daten zugreifen lassen.

- Berechtigungskonzept
- Identifizierung und Authentifizierung
- Verschlüsselung
- Aufbewahrung in verschließbaren Schränken – „Data Safes“
- gesonderte Aufbewahrung der Sicherungsmedien

Weitergabekontrolle

Du sollst die Daten keinem Unbefugten weitergeben.

- Kennzeichnung der Datenträger
- Verschlüsselung von Daten auf Datenträgern
- Bestandsverzeichnis und Bestandskontrolle der Datenträger
- Festlegung der zur Abgabe von Datenträgern berechtigten Personen
- Festlegung des Empfängerkreises
- Regelungen für den Transport von Datenträgern
- Kryptographische Verschlüsselung der übertragenen Daten
- Fernwartungskonzept

Eingabekontrolle

Du sollst nachvollziehen können, wer auf Deine Daten zugreift.

- Identifizierung und Authentifizierung
- Protokollierung aller Eingaben / Veränderungen

Auftragskontrolle

Du sollst beauftragte Dritte kontrollieren.

- Schriftliche Festlegung der Weisungen / Vertrag
- Kontrolle der Einhaltung beim Auftragnehmer

Verfügbarkeitskontrolle

Dein System soll verfügbar sein.

- Betriebsbereitschaft
- Notfallkonzept
- Notfall-Rechenzentrum
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Brandmelder
- Datensicherung
- Zusätzliche Sicherungskopien mit Lagerung an besonders geschützten Orten

Trennungsgebot

Du sollst Daten, die verschiedenen Zwecken dienen, trennen.

Ziel: gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Gewährleistung der Zweckbindung)

Bei der Volkszählung 1987: strenges Abschottungsgebot

BDSG 2001: Physische oder logische Trennung

Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

*Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der **Schutz des Einzelnen** gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe **seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen **Persönlichkeitsrecht** des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, **grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen** (BVerfGE 65, 1).*



Definition

Personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

§3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Grundsätze des Volkszählungsurteils 1983

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nur unter folgenden Bedingungen eingeschränkt werden (BVerfGE 65, 1):

- Normenklarheit
- Verhältnismäßigkeit
- Zweckbindung
- Pflicht zu organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen

Fragen



- Welche Arten von personenbezogenen Daten fallen im Bibliotheksbetrieb an?
- Unter welchen Umständen dürfen personenbezogene Daten in der Bibliothek erhoben werden?
- Wie lange dürfen diese Daten aufbewahrt werden?

Definition

Bestandsdaten: Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Tele-, Medien- und Telekommunikationsdiensten.

Beispiele: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Telefaxnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kreditkartennummer, öffentlicher Schlüssel, User-ID, aber auch statische IP-Adressen.

Definition

Bestandsdaten: Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses über die Nutzung von Tele-, Medien- und Telekommunikationsdiensten.

Beispiele: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Telefaxnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kreditkartennummer, öffentlicher Schlüssel, User-ID, aber auch statische IP-Adressen.

Definition

Nutzungsdaten Daten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen und diese abzurechnen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung und Angaben über die von den Nutzenden in Anspruch genommenen Teledienste.

Grundsätzliche Regeln

- Betroffene aufklären, welche Daten wofür benutzt werden und wie lange sie gespeichert werden.
 - Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung beachten
- Einwilligung der Betroffenen einholen
- Auskunftsrecht der Betroffenen, wie mit ihren Daten umgegangen wird, beachten
- vertragliche und vertragsähnliche Zwecke können Datenverwendung durch das Gesetz erlauben
 - Erforderlichkeit nachweisen
- nicht mehr erforderliche Daten frühestmöglich löschen

Auszug aus der Benutzungsordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen als Beispiel¹:

§5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Die Bibliothek verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für das Nutzerverhältnis handelt es sich um folgende Daten:

1. Benutzerstammdaten: Name und Anschrift(en), ggf. Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer und ggf. Matrikelnummer, Paßwort, Aufnahmedatum, ggf. Datum der letzten Änderung dieser Daten, Ablauf der Ausleihberechtigung, Benutzertyp (gibt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Benutzergruppe wieder) und Benutzerstatus (gibt die momentane Ausleihberechtigung wieder)
2. Benutzungsdaten: Ausleihdatum, Leihfristende, Anzahl und Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Kosten und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen

- (2) Die buchbezogenen Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald der Benutzer das entsprechende Werk zurückgegeben und ggf. entstandene Gebühren, Kosten oder Auslagen bezahlt hat.
- (3) Die Benutzerstammdaten werden spätestens nach zweijähriger Inaktivität des Benutzers gelöscht, sofern er zu diesem Zeitpunkt alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt hat.

¹⁾ <http://www.suub.uni-bremen.de/uploads/cms/files/Benutzungsordnung.pdf>

Rechtlicher Rahmen der Software-Entwicklung



- Datenschutzgesetz
- **Betriebsverfassungsgesetz**
- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)
- Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen

Betriebsverfassungsgesetz

Betriebsverfassungsgesetz

Grundlegende Ordnung der Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmern

Arbeitgeber



Betriebsrat



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 81 Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers

Arbeitgeber muss Arbeitnehmer über dessen Aufgabe, Verantwortung und Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebs unterrichten.



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 87 Mitbestimmungsrechte, insbes. § 87 Abs. 1 Nr. 6

Betriebsrat hat mitzubestimmen bei

5. ...
6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;
7. ...



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 89 Arbeitsschutz

Gegenstand: Maßnahmen

- zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und
- arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Pflichten:

- Arbeitgeber muss Betriebsrat in Fragen des Arbeitsschutz und der Unfallverhütung hinzu ziehen
- Betriebsrat muss zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung beitragen



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 90 Unterrichtungs- und Beratungsrechte

- Arbeitgeber muss Betriebsrat über Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen rechtzeitig unterrichten;
- Arbeitgeber muss mit Betriebsrat vorgesehene Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer so rechtzeitig beraten, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können;
- Arbeitgeber und Betriebsrat sollen dabei gesicherte ~~arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse~~ über menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen.



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 91 Korrigierendes Mitbestimmungsrecht

Werden Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet, so kann der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen.



Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

Betriebsrat bestimmt bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mit.



Rechtlicher Rahmen der Software-Entwicklung



- Datenschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- **Arbeitsschutzgesetz**
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)
- Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen

Arbeitsschutzgesetz

- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen: Arbeitgeber muss ermitteln, welche Schutzmaßnahmen notwendig sind
- § 6 Dokumentation: Maßnahmen und ihre Überprüfung müssen dokumentiert werden
- § 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge: Arbeitgeber muss auf Wunsch arbeitsmedizinische Untersuchung veranlassen
- § 12 Unterweisung: Arbeitgeber muss über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterweisen

Rechtlicher Rahmen der Software-Entwicklung

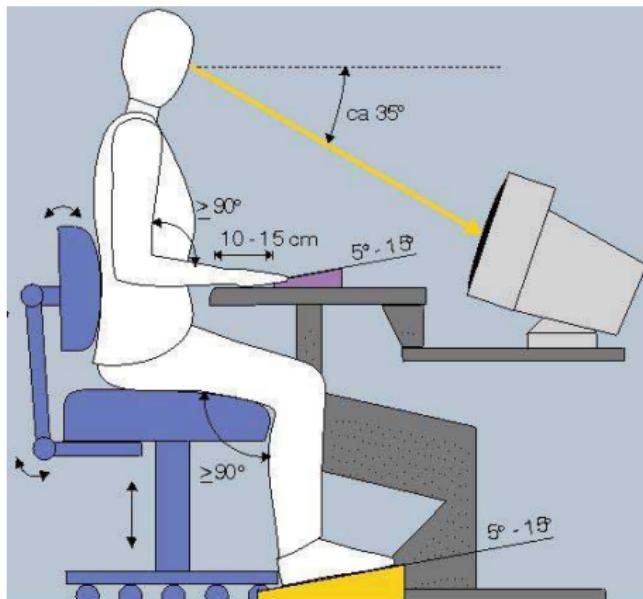


- Datenschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- **Bildschirmarbeitsverordnung**
- Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)
- Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen

Bildschirmarbeitsverordnung

§2 Begriffsbestimmungen:

Was ist ein Bildschirm? Was ist ein Bildschirmarbeitsplatz?



1. Bildschirmgeräte im Sinne dieser Verordnung ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

Der Begriff "Bildschirmgeräte" umfaßt alle Bildschirme- egal, welches technische Darstellungsverfahren gewählt wurde (Kathodenstrahlröhre, Flüssigkeitsanzeige etc.) Er schließt auch solche mit ein, die nicht nur im Büro, sondern auch zur Prozeßsteuerung und in nicht elektronischen Darstellungssystemen wie z.B. Microfilmlesegeräte eingesetzt werden.

2. Bildschirmarbeitsplatz im Sinne dieser Verordnung ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

- a. Einrichtung zur Erfassung von Daten,
- b. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
- c. Zusatzgeräten und Elementen, die zu Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder
- d. Sonstigen Arbeitsmitteln,
- e. sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Neben den schon genannten Komponenten gehört auch die unmittelbare Arbeitsumgebung mit ihrem möglichen Einfluß auf die Arbeit am Bildschirm dazu. Weitere Komponenten sind Tastatur, Maus, Lichtgriffel, Belegleser, Scanner etc. Bei der Software, die das Zusammenwirken zwischen Mensch und Maschine erst ermöglicht, handelt es sich um Anwenderprogramme und Betriebssysteme. Zusatzgeräte und Elemente sind Drucker, Plotter, externe Speichergeräte. Zu den sonstigen Arbeitsmitteln gehören Arbeitstisch, Arbeitsstuhl, Fußstütze etc.

3. Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

Bildschirmarbeitsverordnung

§3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen sind zu ermitteln und zu beurteilen.

§4 Anforderungen an die Gestaltung (Anhang)

§5 Täglicher Arbeitsablauf:

Bildschirmarbeit ist durch andere Tätigkeiten oder Pausen zu unterbrechen

§6 Untersuchung der Augen und des Sehvermögens vor Antritt, danach regelmäßig, bei Auftritt von Sehbeschwerden

Rechtlicher Rahmen der Software-Entwicklung



- Datenschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- **Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)**
- Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen

DIN EN ISO 9241

Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten

Teil	Titel	DIN EN ISO
1	Allgemeine Einführung	2/02
2	Anforderungen an die Arbeitsaufgaben - Leitsätze	6/93
3	Anforderungen an visuelle Anzeigen	8/93
4	Anforderungen an die Tastatur	1/99
5	Anforderungen an Arbeitsplatzgestaltung und Körperhaltung	8/99
6	Leitsätze für die Arbeitsumgebung	3/01
7	Anforderungen an visuelle Anzeigen bez. Reflexionen	12/98
8	Anforderungen an Farbdarstellungen	4/98
9	Anforderungen an Eingabemittel, ausgen. Tastaturen	3/02

DIN EN ISO 9241

Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten

Teil	Titel	DIN EN ISO
10	Grundsätze der Dialoggestaltung	7/96
11	Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit - Leitsätze	1/99
12	Informationsdarstellung	8/00
13	Benutzerführung	8/00
14	Dialogführung mittels Menüs	12/00
15	Dialogführung mittels Kommandosprachen	8/99
16	Dialogführung mittels direkter Manipulation	3/00
17	Dialogführung mittels Bildschirmformularen	4/00

Rechtlicher Rahmen der Software-Entwicklung



- Datenschutzgesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Normen (DIN, EN, ISO), Richtlinien (VDI)
- **Tele- und Mediendienste – Rechtsgrundlagen**



Ich stelle Software für die Ressourcen-Planung von Produzenten subterranean Agrarprodukte her. Meine Kunden verwenden mein System über eine von mir betriebene Web-Seite.

Um weitere Kunden zu gewinnen, stelle ich auf meiner Web-Seite die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse zur optimalen Kultivierung zur Verfügung.

Welche Gesetze muss ich beachten?

Telekommunikationsdienst oder Tele- bzw. Mediendienst

Tele- oder Mediendienste

Telekommunikationsdienst

Telekommunikationsnetz

Telekommunikation

Telekommunikation

Aussenden, Übermitteln und Empfangen von Nachrichten jeglicher Art in Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen.

Telekommunikation

Telekommunikation

Aussenden, Übermitteln und Empfangen von Nachrichten jeglicher Art in Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen.

Telekommunikationsgesetz betrifft

- technischen Vorgang der Übertragung
- Telekommunikations-Dienstleistungen, d.h. das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte (Access-Provider und Netzbetreiber)
- nicht: Aufbereitung oder Verwendung von übertragenen Inhalten

Teledienst

Teledienst

Alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt.

→ Teledienstgesetz

Teledienst

Teledienst

Alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt.

→ Teledienstgesetz

Beispiele:

- elektronische Post
- Telebanking
- Telearbeit
- Telemedizin
- Fernlernen
- Telespiele
- Angebote von Waren und Dienstleistungen

Tele- oder Mediendienst

Mediendienste:

elektronische Verteildienste und solche, bei denen die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung im Vordergrund steht. Sie richten sich an die Allgemeinheit.

→ Medienstaatsvertrag

Beispiele:

- Zeitungen / Zeitschriften
- redaktionell bearbeitete Newsletter z.B. Angebote von Reiseunternehmen mit Informationen zur Geschichte und Politik eines Landes
- Pressemitteilungen online